



FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
BP „Oberes Fleld“ Freizeitpark Edelwies
Landkreis Straubing Bogen

Auftraggeber
mks Architekten-Ingenieure GmbH
Mühlenweg 8
94347 Ascha

Projektleitung und Gutachten
Dipl.-Biol. Robert Mayer

Kartierung
Dipl.-Biol. Robert Mayer
Dipl.-Ing. Hartmut Schmid

Fertigung
April 2025

Projekt
K3_SR-2403

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsinhalt	3
2.	Datengrundlagen	4
3.	Wirkungen des Vorhabens	4
3.1.	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
3.2.	Anlagenbedingte Wirkprozesse	4
3.3.	Betriebsbedingte Wirkprozesse	4
4.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
4.1.	Verbotstatbestände	5
4.1.1.	Schädigungsverbot	5
4.1.2.	Tötungs- und Verletzungsverbot	5
4.1.3.	Störungsverbot	5
4.1.4.	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	5
4.1.5.	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	6
4.1.5.1.	Säugetiere	6
4.1.5.2.	Reptilien	7
4.1.5.3.	Amphibien	8
4.1.5.4.	Libellen	8
4.1.5.5.	Käfer	8
4.1.5.6.	Tagfalter	8
4.1.5.7.	Schnecken und Muscheln	8
4.1.6.	Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	8
4.2.	Maßnahmen zur Vermeidung	11
4.3.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
5.	Gutachterliches Fazit	12

1. Prüfungsinhalt

Anlass und Aufgabenstellung

Der Freizeitpark Edelwies soll nach Südosten erweitert werden. Zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.



Abbildung 1: aktuelle Planung

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung

durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erhebung von Brutvögeln
- Erhebung von Reptilien
- Erhebung von Amphibien
- Abfrage Onlinedatenbank saP-Arten (LfU)

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Arbeitshilfe – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung -Prüfungsablauf“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Stand: 02/2020) sowie auf die vom Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit herausgegebenen "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau (saP)" (Stand; 02/2022).

3. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Störungen durch Abbaubetrieb, Personen und Fahrzeuge

3.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten verschiedener Tierarten

3.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Störungen durch Freizeitbetrieb

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

4.1.1. Schädigungsverbot

(s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

4.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot

(für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

4.1.3. Störungsverbot

(s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

4.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

4.1.5.1. Säugetiere

Zur Beurteilung des Eingriffs wurden die Daten des LfU herangezogen und nach der Habitatausstattung potenzielle Vorkommen beurteilt. Zur Haselmaus wurden bei Erhebungen in früheren Jahren im nahen Umfeld keine Haselmäuse nachgewiesen, die Ergebnisse sind auf das aktuelle Bearbeitungsgebiet übertragbar. Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Potenziell sind 13 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Davon wären 7 Arten durch Baumfällungen betroffen.

Tabelle 1: Potenziell vorkommende Fledermausarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	EHZ
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	U1
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	FV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	FV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	*	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	FV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	U1
Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	*	*	FV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	FV
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	3	FV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	U1
Zweifarbfloderm Maus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	XX

RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = nicht gefährdet, ♦ = nicht bewertet, D = Daten unzureichend;

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt: sg = streng geschützt

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BayLfU 2021), FV = günstig,

U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, XX = unbekannt

Rot hinterlegt = potenziell durch Baumfällungen gefährdete Arten

Fledermäuse

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland und Bayern: siehe 1

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns: siehe 1

Lokale Population:

Die lokalen Populationen der nachgewiesenen Arten sind als gut zu bewerten.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein potenzieller Verlust von Quartieren mehrerer Arten ist nicht auszuschließen. Beim aktuellen Planungsstand steht noch nicht fest, in welchem Umfang und in welchen Bereichen Bäume gerodet werden. Deshalb werden potenzielle Schädigungen allgemein behandelt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Kartierung potenzieller Quartierbäume so bald Rodungsbereiche festgelegt sind. Fachliche Begleitung bei der Fällung von Höhlenbäumen
- CEF-Maßnahmen erforderlich: anbringen von je 3 Fledermauskästen je gefällttem Quartierbaum

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikantes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Fortpflanzungsstätten oder Winterquartierstätten im Umfeld des Eingriffs ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.5.2. Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte in 4 Begehungen. Es konnten keine Reptilien nachgewiesen werden.

Tabelle 2: Dokumentation der Begehungen

Datum	Zeit	Wetter
19.05.24	09:45 – 11:45	18 - 22 °C, sonnig, einzelne Wolken, windstill
05.06.24	10:15 – 12:15	18 - 21 °C, sonnig, teilweise leicht bewölkt, windstill
29.08.24	09:45 – 11:45	20 - 23 °C, sonnig, windstill
19.09.24	13:30 – 15:00	20 - 21 °C, sonnig, windstill

4.1.5.3. Amphibien

Es erfolgten 3 Begehungen (tags 15.04., 14.05. und nachts 21.05.24), Es konnten keine Amphibien nachgewiesen werden.

4.1.5.4. Libellen

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.5.5. Käfer

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.5.6. Tagfalter

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.6. Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Es wurden fünf Begehungen zur Erfassung der Brutvögel in den frühen Morgenstunden durchgeführt.

Der Nachweis erfolgte über die Gesänge, andere Lautäußerungen und Beobachtungen. Als Brutvögel wurden die Arten mit sicherem (Kategorie C) oder wahrscheinlichem Brutnachweis (Kategorie B: Paar während der Brutzeit in geeignetem Revier, Balz, Paarungsverhalten, Nestbau oder Anlage einer Bruthöhle) eingestuft. Arten die nur selten beobachtet wurden oder möglicherweise im Gebiet brüten wurden nicht als Brutvögel eingestuft, sondern als Nahrungsgäste, Durchzügler oder Brutvögel im Umfeld.

Tabelle 3: Dokumentation der Begehungen

Datum	Uhrzeit	Temperatur (°C)	Bewölkung	Wind
15.4.	6:00 - 7:00	7 – 8	Überwiegend bewölkt	Leichter Wind
14.5.	6:00 - 7:00	10 – 12	Voll sonnig	windstill
24.5	6:00 - 7:00	14	100 % Wolken	Leichter Wind
10.6.	6:00 - 7:00	14 – 16	100 % Wolken	windstill
20.6.	6:00 - 7:00	17 - 19	70 % Wolken	LW

Es wurden 26 Brutvogelarten nachgewiesen. Als einzige saP-relevante Art wurden 4 Brutpaare der Goldammer festgestellt (siehe Abbildung 2).

Tabelle 4: Artenliste Brutvögel

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	EHZ	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i> #	*	*		Verbreiteter Brutvogel
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i> #	*	*		Nahrungsgast im Offenland
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i> #	*	*		Wahrscheinlicher Brutvogel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i> #	*	*		Brutvogel im Wald
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i> #	*	*		Möglicher Brutvogel
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i> #	*	*		Wahrscheinlicher Brutvogel
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	FV	Brutvogel, 4 Paare
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i> #	*	*		Wahrscheinlicher Brutvogel
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	FV	Gast
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	U1	Möglicher Brutvogel in umgebenden Wäldern, keine Brut im Untersuchungsgebiet
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i> #	*	*		Brutvogel im Wald
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i> #	*	*		Brutvogel
Kohlmeise	<i>Parus major</i> #	*	*		Wahrscheinlicher Brutvogel
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	FV	Wahrscheinlicher Brutvogel in umgebenden Wäldern, sicher keine Brut im Untersuchungsgebiet
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i> #	*	*		Brutvogel im Wald
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> #	*	*		Brutvogel
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i> #	*	*		Brutvogel
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i> #	*	*		Brutvogel
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	FV	Brutvogel in umgebenden Wäldern, keine Brut im Untersuchungsgebiet
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i> #	*	*		Brutvogel
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i> #	*	*		Wahrscheinlicher Brutvogel im Wald
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	U1	Nahrungsgast
Tannenmeise	<i>Parus ater</i> #	*	*		Brutvogel im Wald
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i> #	*	*		Brutvogel im Wald
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i> #	*	*		Brutvogel
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> #	*	*		Brutvogel

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

= weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt

RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = nicht gefährdet, ♦ = nicht bewertet, D = Daten unzureichend;

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt: sg = streng geschützt

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BayLfU 2021), FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, XX = unbekannt

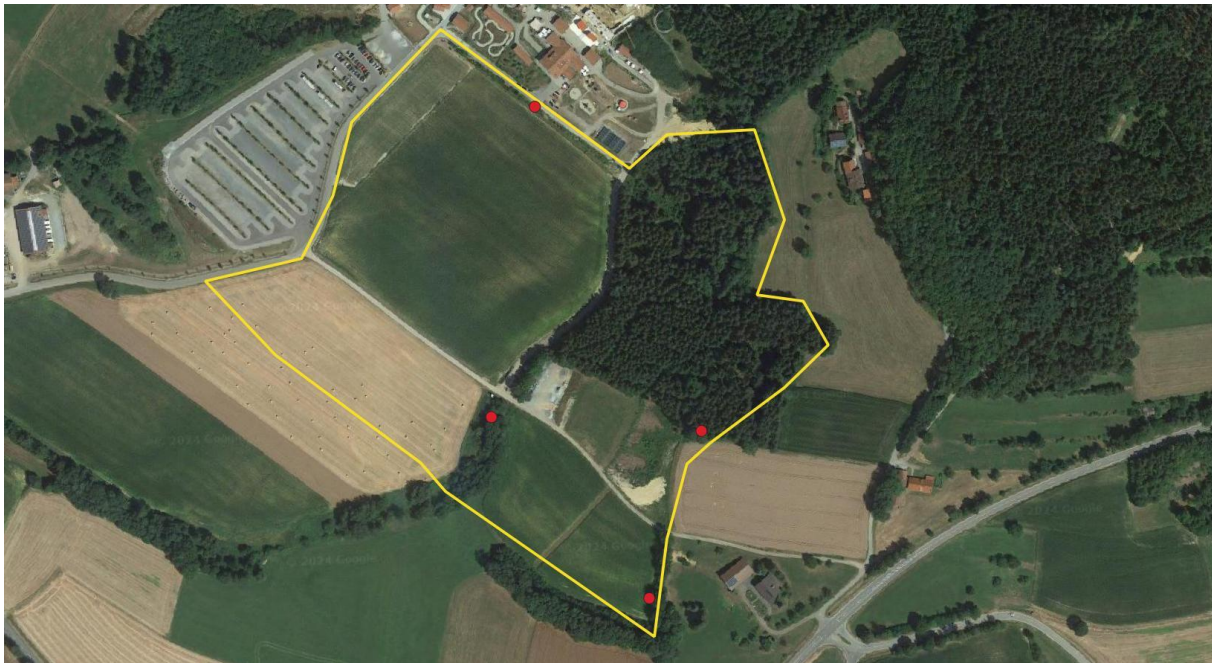


Abbildung 2: Brutreviere der Goldammer.

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Heckenbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: -

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns : siehe Tabelle

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist ein Brutvogel der offenen, gut strukturierten Kulturlandschaft, die mit Hecken, Büschen und Feldgehölzen durchsetzt ist. Das Nest wird niedrig in Büschen oder am Boden unter der Vegetation versteckt, angelegt. Ein reiches Nahrungsangebot mit Insekten im Sommer und Sämereien im Winter ist für das Vorkommen der Goldammer entscheidend. In Bayern ist die Goldammer noch flächendeckend verbreitet und häufig.

Lokale Population:

Aufgrund der gut strukturierten, mit Hecken Landschaft wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Maßnahme wird ein Brutplatz (nördlichstes Revierzentrum) der Goldammer zerstört.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Entfernung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel geschehen, siehe Pkt. 5.2.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Ersatzpflanzungen von Gehölzen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Heckenbrüter

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen durch erhebliche Störungen ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Gehölzfällungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden.
- Im Jahr vor der Fällung von Bäumen sind die Fällbereiche auf Quartierbäume von Fledermäusen zu untersuchen
- Eine ökologische Baubegleitung von Fällarbeiten ist erforderlich.

4.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

- Zu rodende Gehölze sind zu ersetzen, um das Brutplatzangebot wieder herzustellen.

- Als Ausgleich für den Verlust von Fledermausquartieren sind pro gefällttem Quartierbaum 3 Fledermauskästen im nahen Umfeld anzubringen.
- Um die Wirksamkeit der Fledermausersatzquartiere zu kontrollieren ist ein 10-jähriges jährliches Monitoring und eine jährliche Reinigung der Kästen erforderlich

5. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten werden, (unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen), Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.



Regensburg, den 07.04.2025